

Merkblatt der Stadt Donauwörth

Förderprogramm Gründächer und -fassaden

Stand: 7. April 2025 (02)

Energie- und Klimaschutzmanagement

Inhalt

Definition Bewilligungsbescheid und Bewilligungszeitraum.....	2
1. Was ist zu beachten?.....	2
2. Förderprogramm Gründächer und -fassaden	2
2.1 Förderziel.....	2
Definition extensive Dachbegrünung	2
Definition intensive Dachbegrünung.....	3
2.2 Gegenstand der Förderung	3
2.3 Art und Umfang der Förderung.....	3
Förderfähige Grünfassaden.....	4
2.4 Antragsberechtigte / Gebietseingrenzung	4
2.5 Antragstellung, Bewilligung, benötigte Unterlagen	4
a. Antrag einreichen	4
b. Bewilligung	5
c. Unterlagen	5
d. Verlängerung des Bewilligungszeitraums	5
2.6 Inkrafttreten und Befristung des Förderprogramms	6
3. Auszahlung	6
4. Doppelförderung.....	6
5. Zweckbindungsfrist, Widerruf, Weiterveräußerung, Beschädigung,	6
6. Insolvenz der antragsstellenden Person, Subventionsrecht	7
7. Hinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	7

Das vorliegende Merkblatt regelt die Bedingungen unter denen die Förderung beantragt beziehungsweise gewährt wird.



Definition Bewilligungsbescheid und Bewilligungszeitraum

Bewilligungsbescheid: Nach Eingang und Prüfung des vollständig ausgefüllten Förderantrags und der eventuell zusätzlich benötigten Dokument(e) erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid.

Bewilligungszeitraum: Unter Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum zu verstehen, in dem die bewilligte Maßnahme spätestens durchgeführt und beendet werden muss. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides.

1. Was ist zu beachten?

- ✓ Nur volljährige Personen können eine Förderung erhalten.
- ✓ Die antragstellende Person muss mit der Person, die in den Nachweisen (siehe Ziffer 2.5.c.) genannt wird, identisch sein.
- ✓ Veraltete Antragsdokumente können weiterhin genutzt werden, allerdings finden dabei nur die Bedingungen Anwendung, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung in der gültigen Fassung dieses Merkblattes enthalten sind. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.
- ✓ Die Maßnahme kann zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits begonnen sein. Jedoch müssen die im Förderprogramm genannten Fristen eingehalten werden (siehe Ziffer 2.6: Inkrafttreten und Befristung der Förderungen)
- ✓ Pro antragstellende Person wird pro Förderprogramm und im jeweiligen Förderzeitraum maximal ein Fördergegenstand gefördert
- ✓ Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums um bis zu 3 Monate ist in der Regel auf Antrag möglich. Alle Bedingungen zur Verlängerung sind unter Ziffer 2.5 d. beschrieben.
- ✓ Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Donauwörth. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel.
- ✓ Förderanträge können per Onlineformular eingereicht werden (wenn vorhanden), per E-Mail an stefan.roesch@donauwoerth.de oder per Brief an Stadt Donauwörth, Energie- und Klimaschutz, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, geschickt werden.
- ✓ Dieses Merkblatt und der Förderantrag ist ebenfalls im Rathaus, in Papierform erhältlich.

2. Förderprogramm Gründächer und -fassaden

2.1 Förderziel

Mit dem kommunalen Förderprogramm für Gründächer und -fassaden möchte die Stadt Donauwörth einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Städtische Hitzeinseln lassen sich verringern, der Energieverbrauch für Heizung und Kühlung reduziert sich und das Mikroklima verbessert sich.

Dach – und Fassadenbegrünungen steigern die Biodiversität, verbessern die Luftqualität und verzögern darüber hinaus den Abfluss von Regenwasser (Schwammstadt).

Definition extensive Dachbegrünung

Unter extensiver Dachbegrünung wird im Rahmen dieser Förderung die flächendeckende Bepflanzung des Dachs verstanden. Zum Einsatz kommen vor allem niedrige Pflanzen. Ein Vorteil ist das geringere Gewicht im Vergleich zur intensiven Dachbegrünung. Ein extensives Gründach eignet sich besonders für nicht begehbare Dächer oder kleine Flächen wie bei einem Carport.

Definition intensive Dachbegrünung

Unter intensiver Dachbegrünung werden im Rahmen dieser Förderung gepflegte Gartenanlagen auf genutzten Flachdächern verstanden. Eine intensive Dachbegrünung lässt sich mit dem Aufbau eines Gartens auf einem Dach vergleichen. Diese Dächer sind meist multifunktional und zugänglich. Eine intensive Begrünung erfordert mehr Gewicht und einen höheren Systemaufbau.

2.2 Gegenstand der Förderung

- ✓ **Erst- und Neuerrichtung einer Dach- und/oder Fassadenbegrünung** von Garagen und Wohnhäusern, Eigenbau oder Bau durch eine Fachfirma (z. B. Garten-, Landschaftsbauunternehmen)
- ✓ Saat- und Pflanzgut, Matten, Moose: Vorrangiger **Einsatz von heimischen** (autochthonen), **widerstandsfähigen** (resilienten) **Pflanzen und Moose** (Herkunftsbegrenzung: Mitteleuropa);
- ✓ eine **Option für die Fassadenbegrünung** ist die Pflanzung von mindestens zwei bodengebundenen mehrjährigen heimischen Rank- oder Schlingpflanzen, inklusive Installation eines Rankgitters
- ✓ **Ausschließliche Einsatz von echten Pflanzen**; auch der Einsatz von konservierten Pflanzen ist nicht förderfähig
- ✓ Zweckbindungsfrist: **Mindestens 10 Jahre**
- ✓ Förderfähig sind Planungs-, Material und Baukosten. Bei Eigenleistung sind nur die Materialkosten förderfähig.

2.3 Art und Umfang der Förderung

Fördergegenstand	Fördersatz (Ermittlungsbasis: Bruttopreise)
Dachbegrünung auf Garagen, bzw. Carports (extensiv)	Maximal 30% der Kosten Maximal 25 € / m ² Maximal 1.500 € Substratschicht: Mindestens 8 cm
Dachbegrünung auf Ein-, Zweifamilienhaus (extensiv)	Maximal 30% der Kosten Maximal 25 € / m ² Maximal 1.500 € Substratschicht: Mindestens 8 cm (Bestand), bzw. 10 cm (Neubau)
Dachbegrünung auf Ein-, Zweifamilienhaus (intensiv)	Maximal 30% der Kosten Maximal 50 € / m ² Maximal 3.000 € Substratschicht: Mindestens 15 cm
Fassadenbegrünung mit Unterbau, z. B. Rankgitter, Kassetten	Maximal 30% der Kosten Maximal 45 € / m ² Maximal 2.700 €

Kombination extensive Dachbegrünung (Garagen, bzw. Carports und Ein-, Zweifamilienhaus)	Maximal 2.500 €
Kombination Fassaden- und Dachbegrünung	Maximal 4.000 €

Hinweise

- Mindestgröße jeder Maßnahme: **10 m²**
- Bei Bedarf ist eine **Statikprüfung** des Gebäudes erforderlich, die Prüfung liegt in Eigenverantwortung des Antragstellers, bzw. der Antragstellerin
- **Nicht förderfähig** sind Gründächer -oder fassaden auf Grundstücken, wenn im **Bebauungsplan** eine diesem Förderprogramm entsprechende Ausgestaltungsmaßnahme definiert und vorgeschrieben ist.

Förderfähige Grünfassaden

Förderfähig ist die Anpflanzung von Rank- oder Kletterpflanzen, wenn zusätzlich ein Rankgitter installiert wird.

Ebenso förderfähig ist eine flächendeckende Fassadenbegrünung, inkl. fachgerecht installiertem Unterbau. Die Anordnung der Pflanzen erfolgt oft in Kassettenbauweise. Die Auswahl der Pflanzenarten ist vom Standort abhängig. Falls diese Variante zum Einsatz kommt, wird dringend empfohlen eine Fachfirma, bzw. Fachplaner hinzuzuziehen. Solche Grünfassaden sind in der Regel pflegeaufwendig.

2.4 Antragsberechtigte / Gebietseingrenzung

Antragsberechtigt sind Privatpersonen (Eigenheimbesitzer, Mieterinnen und Mieter), sowie gemeinnützig anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz und Wirkungskreis in Donauwörth.

Die Installation muss auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Donauwörth umgesetzt werden.

Nicht antragsberechtigt sind Gewerbebetriebe und Unternehmen, freiberuflich tätige Personen, Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und deren Tochtergesellschaften sowie politische Parteien.

2.5 Antragstellung, Bewilligung, benötigte Unterlagen Antragsstellung

Die Förderung ist mit dem Vordruck, bzw. Onlineformular, die auf der Webseite bei der Stadt Donauwörth erhältlich sind zu beantragen.

Der Vordruck ist ebenfalls im Zimmer 106 im Rathaus erhältlich. Weitere Informationen und Fragen zu den Förderungen werden gerne telefonisch unter 0906 789 106 beantwortet.

Bewilligung

a. Antrag einreichen



Bedingung für die Bewilligung ist ein vollständig ausgefülltes Antragsformular, sowie ein Angebot und Beschreibung der Maßnahme. Von Vorteil ist, wenn ein Plan mit eingereicht wird.

Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Nach der Prüfung des eingereichten Antrags und dem Vor-Ort-Termin, erhält die antragstellende Person, falls noch Fördermittel zur Verfügung stehen, einen Bewilligungsbescheid.

b. Bewilligung

Der Stichtag für den Bewilligungszeitraum ist das Datum des Bewilligungsbescheides.

Der Bewilligungszeitraum für die Förderung Gründächer und -fassaden beläuft sich auf 6 Monate.

c. Unterlagen

Mit dem Förderantrag muss mindestens eine Skizze oder ein Plan mit Bemaßung und Beschreibung der Maßnahme eingereicht werden.

Innerhalb des Bewilligungszeitraums sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie der Rechnung(en), bzw. des Kaufvertrages, inklusive einer Kopie der Kassenquittung des oder eine Kopie des Kontoauszugs
- Liste der eingesetzten Pflanzen (falls nicht in Rechnung, Kaufvertrag genannt)
- Datenblatt, bzw. technische Unterlagen, die eine Erfüllung von Ziffer 2.2 (Gegenstand der Förderung) nachweisen
- Fotodokumentation: Aussagekräftige Fotos der geförderten Maßnahme
- Bei Gebäuden, die unter **Denkmalschutz oder im Ensemble** stehen, ist die Denkmalpflege, bzw. der Denkmalschutz zu beteiligen
- Falls benötigt: Einverständniserklärung des Eigentümers
- Gemeinnützig anerkannte Vereine und Organisationen sowie Körperschaften: Nachweis, dass sich der Sitz ihrer Niederlassung in Donauwörth befindet und eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer.
- Pflegeplan bei intensiver Dachbegrünung, sowie Fassadenbegrünung (mit beispielsweise Moosen)

Zur Überprüfung gestattet die antragstellende Person Vertretern der Bewilligungsstelle den Zutritt zu dem betreffenden Grundstück.

d. Verlängerung des Bewilligungszeitraums

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich. Der Antrag muss schriftlich, per E-Mail oder telefonisch (0906 789-106) vor dem Ende des Bewilligungszeitraums eingereicht werden.

Hinweis: Bei Versand des Förderantrags und / oder der Unterlagen mit der Post zum Ende des Bewilligungszeitraumes ist daran zu denken, dass die Dokumente frühzeitig und rechtzeitig verschickt werden.

In der Regel wird eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums um 3 Monate gewährt. Eine Verlängerung über das in Ziffer 2.6 genannte Beendigungsdatum des Förderprogramms (31. Juli 2026) hinaus ist nicht möglich. In dem Fall verkürzt sich der Verlängerungszeitraum entsprechend.

2.6 Inkrafttreten und Befristung des Förderprogramms

Bedingung für die Förderung sind die nachfolgend genannten Befristungszeiträume.

Für die Fördergegenstände Gründach- und fassade gilt eine Befristung von 2 Jahren. Eine Antragsstellung und der Erwerb muss zwischen 1. August 2024 und 31. Juli 2026 liegen.

Das Datum des Förderantrags, des Kaufvertrages und der Rechnung bzw. des Leasingvertrages darf nicht vor dem 1. August 2024 oder nach dem 31. Juli 2026 liegen.

Die Förderung endet am 31. Juli 2026.

Wichtig: Für Förderanträge und Unterlagen, die nach dem 31. Juli 2026 eingehen, stehen keine Fördermittel mehr zur Verfügung, auch wenn der Förderantrag und/oder die Unterlagen ein Datum vor dem 31. Juli 2026 tragen. Entscheidend ist der Emaileingang, bzw. der Eingangsstempel im Rathaus.

Hinweis: Bei Versand des Förderantrags und / oder der Unterlagen mit der Post zum Ende der Frist ist daran zu denken, dass die Dokumente frühzeitig und rechtzeitig verschickt werden.

3. Auszahlung

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss. Die Auszahlung des Fördermittels erfolgt nach der Prüfung der Unterlagen, bzw. nach dem Vor-Ort-Termin.

4. Doppelförderung

Eine Doppelförderung (Kumulierung mit anderen Förderprogrammen) ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschussprogrammen z.B. des Bundes, des Landes Bayern, des Landkreises Donau-Ries oder der Stadt Donauwörth beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für dieselbe Maßnahme gestellt werden darf.

5. Zweckbindungsfrist, Widerruf, Weiterveräußerung, Beschädigung, ...

Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre. Der Zeitraum beginnt mit Rechnungsdatum. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen wird der Bewilligungsbescheid nach § 48 ff. VwVfG (Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes) zurückgenommen bzw. widerrufen.

Der Weiterverkauf einer geförderten Sache ist frühestens 10 Jahre nach Auszahlung des Förderbetrages förderunschädlich zulässig. Die antragstellende Person verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf oder eine vorzeitige Kündigung der Stadt Donauwörth zu melden. Die Zuwendung ist unter Umständen anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

Wenn vor Ablauf von 10 Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides die geförderte Sache aufgrund einer Beschädigung oder anderen Schadens nicht mehr nutzbar ist, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend anteilig zurückzuzahlen. Der Antragssteller ist verpflichtet, dies der Stadt Donauwörth unverzüglich mitzuteilen.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss auf Grundlage unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde (siehe Ziffer 6).

6. Insolvenz der antragstellenden Person, Subventionsrecht

Über das Vermögen der antragstellenden Person darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt und eröffnet worden sein.

Die Angaben im Antrag sowie die dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB (Subventionsbetrug) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) (Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen), sowie Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz (BayStrAG) (Subventionsstrafrecht).

U. a. machen sich Antragsstellende wegen Subventionsbetrugs strafbar, wenn die antragstellende Person über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für die antragstellende Person vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wenn die antragstellende Person gegen die auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

7. Hinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Donauwörth, vertreten durch Oberbürgermeister Jürgen Sorré, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, Telefon: 0906 789-0, E-Mail: stadt@donauwoerth.de.

Die Daten werden erhoben, um die beantragte Förderung für Kleinst-Photovoltaik bearbeiten zu können. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) DSGVO.

Zugang zu personenbezogenen Daten haben nur die Stellen, die diese für die Durchführung der oben genannten Aufgabe benötigen. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht. Es erfolgt keine Datenübermittlung in Staaten außerhalb der EU.

Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie diese zur Erfüllung der Aufgabe benötigt werden. Es besteht ein Auskunftsrecht über gespeicherte Daten. Anfragen und Beschwerden werden wir an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Donauwörth weiterleiten, den Sie selbst unter Stadt Donauwörth, Datenschutzbeauftragter, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, Telefon: 0906 789-0, E-Mail: datenschutz@donauwoerth.de, erreichen können. Auf Verlangen werden Daten sofort gelöscht, wir weisen aber darauf hin, dass wir dann in der Ausübung unserer Aufgaben eingeschränkt sind.

Die Stadt Donauwörth behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderung jederzeit zu ändern.